

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie die Agenten nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. — Lokal- und complicate Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeliefert, im redaktionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pfg.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Ansprüchten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirthschaftlicher Monatsbeilage.

Nr. 139.

Sonnabend, den 2. Dezember 1899.

65. Jahrgang.

Invalidenversicherung betreffend.

Nach dem am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden abgeänderten Invalidenversicherungsgesetze erleiden die Bestimmungen über die nachträgliche Verwendung von Beitragsmarken und über Zahlung von Invaliden- und Altersrenten auf zurückliegende Zeiten ganz erhebliche Abänderungen.

Nach dem bisherigen Rechte war es nachgelassen, für zurückliegende Zeiten, in denen versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hatte, ohne jede Beschränkung Beitragsmarken nachträglich zu verwenden und sich durch oft auf längere Jahre erfolgende Nachzahlung noch den Genuß einer Rente zu sichern. Vom 1. Januar 1900 ab ist nun eine Nachverwendung von Marken in der Regel nur auf die Zeit von zwei Jahren, rückwärts gerechnet, zulässig und wirksam. Alle diejenigen, für welche trotz des Vorliegens versicherungspflichtiger Beschäftigung bisher Beiträge nicht oder in unzureichender Weise entrichtet worden sind, wobei ganz besonders die unter öfterem Wechsel des Arbeitgebers vorübergehend beschäftigten Tagelöhner, Wäscherinnen, Näherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und dergleichen in Frage kommen, werden daher vor großem Nachtheil geschützt, wenn die unterbliebene Zahlung der fällig gewordenen Beiträge **spätestens bis zum 31. Dezember 1899 nachgeholt wird.** Und zwar ist nur die thatsächlich erfolgte Zahlung bei der zuständigen Hebestelle wirksam. Es genügt nicht die irgendwie bekundete Absicht, die Zahlung leisten zu wollen, ebenso wenig das Anbieten derselben oder die Uebernahme der Verpflichtung zu ratenweisen Zahlungen.

Dass die Zahlung der fällig gewordenen Beiträge von dem zunächst dazu verpflichteten Arbeitgeber unterlassen worden ist, ist jedenfalls kein Grund, um die Ausschlussfrist gegenüber dem Versicherten unwirksam werden zu lassen; es ist die Pflicht jedes der Invalidenversicherung Unterliegenden, sich davon zu überzeugen, daß die Leistung der erforderlichen Beiträge vorschriftsmäßig für ihn erfolgt ist.

Inbesondere verfährt auch der Anspruch an die Arbeitgeber auf Zahlung entheiltiger Beiträge vom 1. Januar 1900 ab binnen zwei Jahren nach Fälligkeit.

Freiwillige Beiträge (bei Selbstversicherung oder Weiterversicherung) und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse dürfen nach dem 1. Januar 1900 nur auf ein Jahr, rückwärts gerechnet, entrichtet werden.

Nach den bisherigen Bestimmungen war bei Bewilligung einer Rente diese auf diejenige Zeit nachzuzahlen, welche seit Eintritt des Versicherungsfalles (dauernde Erwerbsunfähigkeit, Ablauf eines vollen Krankheitsjahres, Vollendung des 70. Lebensjahres) verstrichen war. Diese Vergünstigung fällt künftig weg und es kann nach dem 1. Januar 1900 eine nachträgliche Gewährung einer Rente **nur noch für die Dauer eines Jahres**, vom Eingang des Antrags auf Rente zurückgerechnet, erfolgen.

Da nun die bis zum 31. Dezember 1899 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingehenden Rentenanträge, insoweit das alte Gesetz günstiger ist, noch nach diesem beurtheilt werden, so müssen diejenigen Personen, bei denen die Voraussetzungen zur Gewährung von Rente bereits vorliegen, ihren Rentenantrag **nach vor dem 31. Dezember 1899 anbringen**, da sie andernfalls etwaiger Ansprüche auf Nachzahlung von Rente für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit verlustig gehen.

Bisher erlosch die Anwartschaft aus einem Versicherungsverhältnis, wenn während vier aufeinanderfolgender Kalenderjahre für weniger als 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund des Versicherungsverhältnisses oder freiwillig entrichtet worden oder weniger als 47 sonst anrechnungsfähige Wochen (Krankheit, Militärdienst) vorhanden waren. Das neue Invalidenversicherungsgesetz setzt die bezeichnete Frist auf zwei Jahre, laufend von dem Ausstellungstage der Drittungsliste, herab und fordert, daß innerhalb dieser Frist zur Vermeidung des Verlustes der Anwartschaft auf Grund eines die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder infolge Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht **Beiträge für 20 Wochen** entrichtet werden oder eine entsprechende Zahl von Wochen wegen Krankheit, Militärdienstleistungen, Bezugs höherer Unfallrente u. s. w. angerechnet werden kann.

Lokales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Advent. Mit dem nächsten Sonntag beginnt ein Kirchenjahr; der erste Advent ist daher gleichsam gerade so gut ein Neujahrstag, wie der 1. Januar. Dessenhalber Ausfahrten durften früher im christlichen Deutschland während der Adventszeit nicht gehalten werden (ja, die Synode zu Leriba verbot 524 sogar das Abhalten von Hochzeiten während dieser Zeit), und auf dem Bande ist es auch theilweise heute noch verboten, von jetzt bis Weihnachten sich öffentlich zu vergnügen. In der feierlichen Stille der Adventszeit soll man der Zeit vor Christi Geburt gedenken. Menschliche Leidenschaften, Unwissenheit, Unglaube, Glaubensfanatismus und die, wie beispielsweise bei dem hauptsächlich hier in Frage kommenden Volke der Juden herrschende rein äußerliche Gottes-

dienerlei, hatts die Gemüther verroht und monaisches Elend gestiftet. Die Zeit war reif: Der Erlöser wurde geboren, der das hohe, heilige Wort: „Liebet Euch untereinander“, an die Spitze seiner Gebote setzte. Und das Bedenken an die traurige Zeit vor dem Erscheinen des größten der Menschen soll uns zur stillen Einkehr in uns selbst veranlassen. Daher ist oder war vielmehr die Adventszeit, gleich der Fastenzeit, eine Bet- und Bußzeit. Nun ist es allerdings, wie gesagt, anders geworden; wenn auch die rauschenden Ausfahrten noch hier und dort so viel als möglich vermieden werden, so wird doch überall jetzt schon der Freude über das nahe bevorstehende Christfest lauter Ausdruck gegeben. — Die rechte Buße und Reue ist nicht an die Zeit gebunden! — Und warum soll man auch gerade jetzt betrübt sein, wo das herrlichste der

Feste bevorsteht! Wie große Ereignisse ihre Schatten vorauswerfen, so auch das Weihnachtstfest, doch sind es fast durchgängig freundliche Schatten. Ein frühliches Rufen und Regen, damit das Christkind bei lieben Angehörigen und Bekannten einkehrt, ihnen nebst dem Weihnachtsgruß auch handgreifliche Zeichen unserer Liebe und Verehrung übermitteln, und hoffnungsstrahlende Kinderaugen — das sind die Schatten, die das Christfest vorauswirft, in die vierwöchentliche Adventszeit.

Dippoldiswalde. Bei der am Donnerstag hier stattgefundenen Stadtverordneten-Ergänzungs-wahl machten von 375 stimmberechtigten Bürgern 243 (ca. 65%) von ihrem Wahlrechte Gebrauch und gingen aus der Urne als gewählt hervor die Herren: Bädermeister Baumgarten mit 220,

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der Zweijahresfrist mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände sowie Vorstände der Krankenkassen werden hiermit veranlaßt, für das Bekanntwerden und Beachtung des Vorstehenden in den Gemeinden Sorge tragen zu wollen.

Dippoldiswalde, am 20. November 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

253 Fb.

Rosow.

Dr.

Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Auf Antrag des Erben des in Dippoldiswalde verstorbenen Brauereibesitzers **Georg Ludwig Rudolf von Koch** soll das zu dessen Nachlaß gehörige **Brauerei-Grundstück** Fol. 342 des Grund- und Hypothekenbuchs für Dippoldiswalde, Nr. 315 und 316 des Brandkatasters nebst Zubehör (lebendem und todtm Brauerei-Inventar)

Mittwoch, den 13. Dezember 1899, Vorm. 1/2 11 Uhr, an **Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden.**

Das Grundstück, zu ober- und untergärtigem Brauen geeignet, besteht aus:

1. Brauhausgebäude mit angebautem Pilschuppen,
2. Wohn- und Malzgebäude mit angebauter Darre und Kohenschuppen,
3. Stallgebäude mit angebauter Geschirrkammer,
4. Wagenschuppengebäude und
5. Nebenanlagen (als massive Mischegrube, Hofstor u. s. w.)

Das Brauereigrundstück sammt lebendem und todtm Inventar hat einen Gesamtwert von 70 000 M. — Pfg.

Eine nähere Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks f. A. liegt an der unterzeichneten **Gerichtsstelle** zur Einsichtnahme aus.

Erkundungslustige werden ersucht, sich zu dem obengenannten Zeitpunkte an **Gerichtsstelle** einzufinden.

Dippoldiswalde, am 27. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

J. S.: Assessor Dr. Rüger.

Schäfer.

Ruchholzmassenauction.

Von den Revieren des Forstbezirks Grillenburg sollen in dem **Gewerbehau** (der früheren Debus'schen Restauration) zu **Freiberg**

Montag, den 18. Dezember 1899,

von Vormittags 11 Uhr ab,

ca. 20 000 Festmeter weicher Ruchhölzer

zum Theil in bereits aufbereitetem, zum Theil in noch aufzubereitendem Zustande meist als Stammholz in einzelnen Holzposten von 10 bis 600 Festmetern unter den in der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Näheres darüber befragen die bei der unterzeichneten Oberforstmeisterei und dem königlichen Forstrentamte Charandt in Empfang zu nehmenden speziellen Auktionsbekanntmachungen sowie die von den Herren Forstrevierverwaltern zu begehenden speziellen Auktionsverzeichnisse.

In Uebbrigen ist auf die in den umliegenden Gasthäusern aushängenden Plakate zu verweisen.

Königliche Oberforstmeisterei Grillenburg,

am 24. November 1899.

Karl Tittmann, Oberforstmeister.